

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



10. Jahrgang

Zossen, 20. Februar 2013

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 20. Februar 2013

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wündorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil

Seite

Bekanntmachung

3 - 5

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrates am 24.03.2013

Amtlicher Teil

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des
Landrates am 24.03.2013**

bzw. zur eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 14. April 2013

Gemäß § 18 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgWahlV) mache ich Folgendes zur o. g. Wahl bekannt.

I . Wählerverzeichnis

1. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom **25.02.2013** bis **01.03.2013** bei der Stadt **Stadt Zossen, Bürgerbüro, Marktplatz 20 in 15806 Zossen** zu jedermanns Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von	08:00 – 12:00 Uhr bis 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von	08:00 – 12:00 Uhr bis 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von	08:00 – 12:00 Uhr bis 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	in der Zeit von	08:00 - 12:00 Uhr bis 13:00 – 14:00 Uhr

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.
3. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

II Wahlbenachrichtigungen

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 24.02.2013 eine Wahlbenachrichtigung** für die o. g. Hauptwahl und die etwa notwendig werdende Stichwahl. In der Wahlbenachrichtigung ist der Wahlbezirk (das zuständige Wahllokal) genannt, in dem die Stimmabgabe erfolgen muss.

2. Wer keine Wahlberechtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein oder wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann/muss bis zum **08.03.2013 bis 14:00 Uhr** bei der Stadt Zossen, Marktplatz 20 (Bürgerbüro) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten **keine** Wahlbenachrichtigung.

III Wahlscheine

1. Wer einen Wahlschein für o. g. Wahl besitzt, kann am Wahltag seine Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) des Wahlgebietes (Landkreis Teltow-Fläming) vollziehen.
2. **Wahlscheine** werden **frühestens ab dem 01.03.2013** ausgestellt.
3. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - eine **in** das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine **nicht in** das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
4. Wahlscheine können bei Vorliegen der unter III Nr. 3 genannten Voraussetzungen bis zum **22.03.2013, 18:00 Uhr** im Wahlbüro der Stadt Zossen, Marktplatz 20 (Bürgerbüro) mündlich, aber nicht fernmündlich oder schriftlich beantragt werden.
5. Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlscheinantrag **online** zu stellen. Den entsprechenden Link finden Sie ab dem 28.02.2013 unter www.zossen.de.
6. In Ausnahmefällen, z. B. bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann auf Antrag noch bis zum 24.03.2013 (Wahltag), 15:00 Uhr ein Wahlschein ausgestellt werden.
7. Der Wahlschein bez. die Briefwahlunterlagen können bei der Wahlbehörde persönlich nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments abgeholt werden. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nach gewiesen wird. In allen übrigen Fällen werden die Unterlagen per Kurier oder die Deutsche Post AG überbracht.
8. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen

sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel von der Wahlbehörde ausgegeben werden.

9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte nur vor einem anderen Wahlvorstand wählen will, so erhält er **mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen**, bestehend aus:
- einem amtlichen Stimmzettel (blau) – bei der Stichwahl (orange),
 - einem amtlichen Wahlumschlag (innerer, blauer Umschlag) – bei der Stichwahl (orange),
 - einem amtlichen Wahlbriefumschlag (äußerer, roter Umschlag) – bei der Stichwahl (grau)
 - einem Merkblatt für die Briefwahl
10. Die Stimmabgabe muss weiterhin von der wahlberechtigten Person persönlich erfolgen. Hiervon ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmabgabe allein zu vollziehen. Diese können sich einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson hat dann die Versicherung an Eides statt durch Unterschrift abzugeben, dass Sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
11. Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den **verschlossenen Wahlbrief** (äußerer, größerer Umschlag) **mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Wahlschein und dem verschlossenen Wahlumschlag** (innerer, kleinerer Umschlag) **mit dem darin enthaltenen Stimmzettel** so **rechtzeitig an die angegebene Stelle** (Kreiswahlleiterin, Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde) **absenden**, das der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
12. Der Wahlbrief wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief ausreichend zu frankieren.
- Eine Zustellung am Samstag und Sonntag vor dem jeweiligen Wahltag erfolgt nicht!**
13. Die Abgabe des Wahlbriefes in der Ausgabestelle (Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen) ist bis zum jeweiligen Wahltag bis 15:00 Uhr möglich. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr zur Kreiswahlleiterin befördert und können somit nicht mehr berücksichtigt werden.
14. Der Versand von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für die eventuell notwendig werdende Stichwahl am 14.04.2013 wird erst nach Feststellung der Notwendigkeit, frühestens ab dem 28.03.2013 erfolgen.
15. Die Briefwahlvorstände treten an den Wahltagen jeweils um 16:00 Uhr im Kreishaus Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

gez.
Raimund Kramer
Wahlleiter der Stadt Zossen